

Handreichung zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

Die Universität zu Köln legt großen Wert auf einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Fragen der Befangenheit. Die Umsetzung dieser Standards dient in Berufungsverfahren der Qualitätssicherung sowie der rechtlichen Absicherung.

I. Grundsätze der Universität zu Köln zu Fragen der Befangenheit (Amtliche Mitteilungen (35/2018))

Die selbst gesetzten Grundsätze zu Fragen der Befangenheit der UzK definieren die Kriterien zum Umgang mit Befangenheitsfragen in sämtlichen Begutachtungs- und Auswahlverfahren. Sie berücksichtigen und ergänzen so die Hinweise der DFG zu Fragen der Befangenheit sowie die §§ 20 und 21 VwVfG NRW. Es wird unterschieden zwischen dem definitiven Ausschluss einer Person aufgrund des Anscheins von Befangenheit sowie der sogenannten Einzelfallentscheidung. **Grundsätzlich gilt: „Maßgeblich ist nicht, ob eine Befangenheit tatsächlich vorliegt, sondern vielmehr, ob für Dritte aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen der Anschein erweckt werden könnte, es liege eine Befangenheit vor.“**

Es ist Aufgabe der Berufungskommissionsvorsitzenden sowie der -kommission unter dieser Prämisse alle Verfahrensschritte hinsichtlich etwaiger Befangenheiten gewissenhaft zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob ein Anschein von Befangenheit vorliegt und das entsprechend zu dokumentieren.

Alle Hinweise zum Umgang in der Praxis können den Grundsätzen sowie dem Berufungsleitfaden entnommen werden.

II. Rechtsprechung

Fragen der Befangenheit sind immer wieder Gegenstand von Konkurrent*innenklagen. Die Rechtsprechung unterstreicht hierbei den Aspekt des Anscheins des Vorliegens einer Befangenheit als maßgebliches Kriterium.

„[...] die Mitwirkung von Personen bei der Auswahlentscheidung unzulässig, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. [...] Dies ist anzunehmen, wenn aufgrund objektiv feststellbarer Tatsachen für die Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände die Besorgnis nicht auszuschließen ist, ein Amtsträger werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden.“ (Oberverwaltungsgericht Münster vom 20.04.2020, Az. B 6 1700/19)

III. Empfehlungen

- Mögliche Befangenheiten müssen in Bezug auf alle Personen geprüft werden, die am Berufungsverfahren beteiligt sind. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder der Berufungskommission sowie die Gutachter*innen.
- Wie im Berufungsleitfaden beschrieben, sollte zu Beginn jeder Sitzung der Berufungskommission auf die Grundsätze zu Fragen der Befangenheit hingewiesen und solche abgefragt werden. Die Schritte sind entsprechend zu dokumentieren.
- Jede Verbindung von Kommissionsmitgliedern zu Kandidat*innen in einem Verfahren sollte offengelegt, von der Kommission entsprechend diskutiert und dokumentiert werden. Mitglieder einer Berufungskommission entscheiden nicht für sich selbst, ob in ihrem Fall der Anschein einer Befangenheit vorliegt. Vielmehr müssen alle etwaigen Umstände aktenkundig werden, die Mitglieder der Kommission mit einem*r Bewerber*in verbinden und die den Anschein der Befangenheit erwecken könnten. Anschließend entscheidet die Kommission gemeinsam darüber, ob diese zu einem direkten Ausschluss führen oder wie die Einzelfallentscheidung ausfällt.
- Entscheidungsleitend ist dabei die Frage, ob ein Anschein von Befangenheit vorliegt. Um die Rechtssicherheit des Verfahrens zu gewährleisten ist es wichtig, dass die Kommission ergebnisoffen prüft und hierbei auch Konstellationen berücksichtigt, die vielleicht nicht dezidiert in den Grundsätzen beschrieben sind. Ein Beispiel hierfür kann etwa eine Mentoring-Beziehung in Rahmen eines TT-Verfahrens sein.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle 03 Berufungen.